

## Allgemeine Teilnahmebedingungen

zu den Programmen „Volunteering“ und „Universitarios en Bolivia“ der  
DRK in Hessen Volunta gGmbH  
Allerheiligentor 2-4, 60311 Frankfurt  
Stand: Juli 2016

Sehr geehrte Teilnehmerin, sehr geehrter Teilnehmer,

wir, die Deutsches Rotes Kreuz in Hessen Volunta gGmbH, nachfolgend „DRK Volunta“ genannt, setzen unser ganzes Wissen und unsere Erfahrung ein, um Ihren Auslandsaufenthalt zu einem Erfolg zu machen. Dazu tragen klare rechtliche Bedingungen bei. Wir bitten Sie deshalb, unsere Allgemeinen Teilnahmebedingungen aufmerksam zu lesen. Sie werden Inhalt des zwischen Ihnen und uns zustande kommenden Reisevertrages.

### 1. Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen (im Folgenden „Teilnahmebedingungen“) gelten für Reiseverträge mit der DRK Volunta zu den Programmen „Volunteering“ und „Universitarios en Bolivia“.

1.2 Soweit für Verträge im Zusammenhang mit bestimmten Projekten oder Programmen, insbesondere dem Programm „Universitarios en Bolivia“ besondere Regelungen gelten, ist dies in den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend vermerkt.

### 2. Abschluss des Reisevertrages

#### 2.1 Vertragsschluss

Ein Reisevertrag zwischen DRK Volunta und dem/der Teilnehmer/-in kommt zustande durch ein von DRK Volunta gegenüber dem/der Teilnehmer/-in abgegebenes Angebot und der Annahme des Angebotes durch den/der Teilnehmer/-in.

#### 2.2 Buchungswunsch des/der Teilnehmers/in

Die erste Kontaktaufnahme seitens des/der Teilnehmers/in mit DRK Volunta wird als Buchungswunsch des/der Teilnehmers/in angesehen. Der/Die Teilnehmer/-in kann DRK Volunta seinen/ihren Buchungswunsch mündlich in den Geschäftsräumen von DRK Volunta, fernmündlich per Telefon oder schriftlich per Brief, Telefax oder E-Mail übermitteln. Der Buchungswunsch des/der Teilnehmers/in ist für diesen noch unverbindlich und stellt kein bindendes Vertragsangebot des/der Teilnehmers/in dar.

#### 2.3 Einzureichende Unterlagen

Beabsichtigt der/die Teilnehmer/-in die Teilnahme an einem der in Ziffer 1.1. genannten Programme, reicht er/sie folgende Unterlagen bei DRK Volunta ein:

a) Programm „Volunteering“:

ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular („Anmeldeformular für Volunteering“) sowie einen Lebenslauf mit Foto.

b) Programm „Universitarios en Bolivia“:

ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular („Anmeldeformular für Universitarios en Bolivia, Qualifiziertes Fachpraktikum mit allem Drum und Dran“), einen Lebenslauf mit Foto, das Wunschprofil für das Praktikum sowie (falls vorhanden) eine Immatrikulationsbescheinigung. Es wird empfohlen, außerdem einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der Landessprache des Reiselandes, mindestens der Schwierigkeitsstufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen (<http://www.goethe.de/z/50/commeuro/303.htm>), einzureichen.

#### 2.4 Angebot der DRK Volunta

Hat der Teilnehmer seinen Buchungswunsch mitgeteilt und die erforderlichen Unterlagen gem. 2.3 eingereicht, gibt die DRK Volunta nach Verfügbarkeit des gewünschten Programms ein Angebot auf der Grundlage dieser allgemeinen Teilnahmebedingungen und der Leistungsbeschreibung im Prospekt, bzw. der Reiseausschreibung (sofern vorhanden) zum Abschluss eines Reisevertrages ab.

Das Angebot durch DRK Volunta erfolgt schriftlich oder in Textform (z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail). Fernmündliche Angebote per Telefon oder sonstige mündliche Angebote werden von der DRK Volunta in keinem Falle abgegeben. Sämtliche telefonische oder sonstigen mündlichen Äußerungen der DRK Volunta gegenüber dem/der Teilnehmer/-in dienen ausschließlich der näheren Auskunft, Information oder Beratung des/der Teilnehmers/in und stellen keine Angebote der DRK Volunta zum Vertragsabschluss dar.

DRK Volunta ist berechtigt, das Angebot zu befristen. Sofern DRK Volunta dem/der Teilnehmer/-in ein befristetes Angebot erteilt, beginnt die Annahmefrist mit dem auf den Tag des Angebotsdatums folgenden Tage. Maßgeblich für die Einhaltung der Annahmefrist ist der Zugang der Annahmeerklärung des/der Teilnehmers/in bei DRK Volunta.

#### 2.5 Annahme durch den/die Teilnehmer/-in

Der/Die Teilnehmer/-in kann das Angebot der DRK Volunta ausschließlich schriftlich oder in Textform (z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail) annehmen. Hat DRK Volunta in ihrem Angebot eine Annahmefrist bestimmt, kann der/die Teilnehmer/-in das Angebot ausschließlich innerhalb der Annahmefrist und in der in Satz 1 genannten Form annehmen. Maßgeblich für die Einhaltung der Annahmefrist ist der Zugang der Annahmeerklärung des/der Teilnehmers/in bei DRK Volunta.

Mit (rechtzeitigem) Zugang der Annahmeerklärung des/der Teilnehmers/in bei DRK Volunta kommt der Reisevertrag rechtsverbindlich zustande.

### **3. Reisebestätigung**

DRK Volunta händigt dem/der Teilnehmer/-in bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss eine Reisebestätigung aus, die insbesondere Angaben über den Reisepreis und die Zahlungsmodalitäten (Höhe einer zu leistenden Anzahlung, Fälligkeit des Restbetrages) enthält. Erfolgt die Anmeldung des/der Teilnehmers/in weniger als sieben Werktage vor Reisebeginn, kann die Reisebestätigung rechtsverbindlich auch mündlich oder fernmündlich per Telefon erfolgen.

### **4. Vertragliche Leistungsverpflichtungen**

**4.1** Die vertraglichen Leistungsverpflichtungen von DRK Volunta bestimmen sich nach dem Inhalt des jeweils von DRK Volunta konkret abgegebenen Angebotes in Verbindung mit der Reisebestätigung in Verbindung mit der darin in Bezug genommenen Leistungsbeschreibung im Prospekt bzw. der Reiseausschreibung unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Hinweise und Erläuterungen, insbesondere für den Auslandsaufenthalt, die Sprachkurse, die Unterkunft, das Reiseland und alle sonstigen Hinweise und Erläuterungen.

**4.2** Einrichtungs-, Orts- und Unterkunftsprospekte, die nicht von DRK Volunta herausgegeben werden, sind für DRK Volunta und deren Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem/der Teilnehmer/-in Inhalt des Reisevertrages geworden sind.

**4.3** DRK Volunta weist darauf hin, dass die Beförderung des/der Teilnehmers/in aus Deutschland an den Flughafen oder einen anderen von DRK Volunta genannten Treffpunkt im Reiseland bzw. die Rückbeförderung vom Flughafen oder einem anderen von DRK Volunta genannten Treffpunkt im Reiseland nach Deutschland nicht zu den Leistungspflichten von DRK Volunta gehört. Der/Die Teilnehmer/-in hat den Flug oder eine anderweitige Beförderung an den Flughafen oder einen anderen von DRK Volunta genannten Treffpunkt im Reiseland ebenso wie den Rückflug oder eine anderweitige Rückbeförderung nach Deutschland selbst zu organisieren und gesondert zu buchen.

**4.4** Bezüglich der vertraglichen Leistungspflicht von DRK Volunta beim Programm „Universitarios en Bolivia“ gilt:

- a)** Mit Abschluss des Reisevertrages entsprechend den Bestimmungen in Ziffer 2.1. bis 2.5. wird der Anspruch des/der Teilnehmers/in begründet, vor Ort zu einer konkreten Praktikumsstelle zugelassen zu werden. Die Zuweisung der konkreten Praktikumsstelle erfolgt durch DRK Volunta. Hierbei wird - soweit möglich - der im Wunschprofil angegebene Wunsch des/der Teilnehmers/in berücksichtigt.
- b)** Sollten sich die Sprachkenntnisse des/der Teilnehmers/in nach der vertraglich vorgesehenen Dauer des Sprachkurses als nicht ausreichend für die Teilnahme am Praktikum erweisen, wird der Sprachkurs einvernehmlich mit dem/der Teilnehmer/-in bis zur Erlangung der für die Teilnahme am Praktikum erforderlichen Sprachkenntnisse, maximal bis zu 3 Wochen, verlängert. Möglicherweise entstehende zusätzliche Kosten für den Sprachkurs, diese hat der/die Teilnehmer/-in zu tragen.
- c)** Dem/Die Teilnehmer/-in bleibt es vorbehalten, DRK Volunta nachzuweisen, dass die Verlängerung des Sprachkurses sachlich nicht gerechtfertigt war. Für diesen Fall bleiben dem/der Teilnehmer/-in Ansprüche gegenüber DRK Volunta ausdrücklich vorbehalten.

### **5. Bezahlung**

**5.1.** Der Reisepreis ist nach Vertragsabschluss und nach Übergabe des Sicherungsscheins gemäß § 651 k BGB vier Wochen vor Reisebeginn zur Zahlung fällig.

**5.2** Liegt zwischen der Übergabe des Sicherungsscheins und dem Reisebeginn ein Zeitraum von weniger als 4 Wochen, ist der Reisepreis sofort nach Übergabe des Sicherungsscheins zur Zahlung fällig.

**5.3** Voraussetzung für die Erbringung der Reiseleistungen ist die vollständige Bezahlung des Reisepreises.

**5.4** Gerät der Teilnehmer mit der Zahlung des Reisepreises teilweise oder ganz in Verzug, ist die DRK Volunta nach Mahnung mit Fristsetzung berechtigt vom Reisevertrag zurückzutreten und einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der unter 6.3 vereinbarten Stornokosten zu verlangen. Der Nachweis nicht entstandener oder niedriger Kosten bleibt dem Teilnehmer vorbehalten.

### **6. Rücktritt durch den/die Teilnehmer/-in vor Beginn/ Stornokosten**

**6.1** Der/Die Teilnehmer/-in kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Es wird empfohlen, den Rücktritt gegenüber DRK Volunta (Lange Straße 57, 60311 Frankfurt, E-Mail: weltweit@volunta.de) schriftlich zu erklären.

**6.2** Tritt der/die Teilnehmer/-in vor Reisebeginn zurück, so verliert DRK Volunta den Anspruch auf den Reisepreis. Sie kann jedoch nach ihrer Wahl eine angemessene Entschädigung nach Ziffer 6.3. oder Ziffer 6.5. dieser Teilnahmebedingungen verlangen.

**6.3** DRK Volunta kann eine unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen gewöhnlich möglichen Erwerbs festgesetzte pauschale Entschädigung verlangen. Die pauschale Entschädigung beträgt nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des/der Teilnehmers/in, jeweils bezogen auf den Reisepreis und den vertraglich vereinbarten Reisebeginn:

- a) bis zum 31 Tage vor Reisebeginn 25%

- b) ab dem 30. Tag vor Reisebeginn 40 %
- c) ab dem 24. Tag vor Reisebeginn 50%
- d) ab dem 17. Tag vor Reisebeginn 60%
- e) ab dem 10. Tag vor Reisebeginn 80%
- f) ab dem 3. Tag vor Reisebeginn 95 %

**6.4** Dem/der Teilnehmer/-in bleibt es unbenommen, DRK Volunta nachzuweisen, dass DRK Volunta überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von DRK Volunta nach Maßgabe der Ziffer 6.3. dieser Teilnahmebedingungen geforderte Pauschale. Erbringt der/die Teilnehmer/-in diesen Nachweis, wird die Entschädigung nicht oder in geringerem Umfang erhoben.

**6.5** DRK Volunta kann anstelle der pauschalen Entschädigung nach Ziffer 6.3. dieser Teilnahmebedingungen eine höhere, konkret zu berechnende Entschädigung verlangen. Macht DRK Volunta einen solchen Anspruch geltend, bestimmt sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und dessen, was durch die anderweitigen Verwendung der Leistungen erworben werden kann.

**6.6** Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung und einer Versicherung für Rückführungskosten im Falle von Unfall und Krankheit wird dringend empfohlen (auf Ziffer 14. wird hingewiesen).

## **7. Nicht in Anspruch genommene Leistung**

Nimmt der/die Teilnehmer/-in einzelne Leistungen, die ihm/ihr ordnungsgemäß angeboten wurden, infolge von DRK Volunta nicht zu vertretender vorzeitiger Rückreise, Krankheit oder aus sonstigen, von DRK Volunta nicht zu vertretenden Gründen, nicht in Anspruch, hat er/sie keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. DRK Volunta wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen und erstattet dem/der Teilnehmer/-in ersparte Aufwendungen, sofern und soweit sie DRK Volunta von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich erstattet worden sind. Eine Erstattung erfolgt nicht, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

## **8. Kündigung durch die DRK Volunta**

**8.1** Die DRK Volunta kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung vom Teilnehmer nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn sich ein Teilnehmer in einem solchen Maß vertragswidrig verhält, dass die außerordentliche Kündigung gerechtfertigt ist.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der/ die Teilnehmer/-in nachhaltig das Miteinander der Einrichtung oder der örtlichen Gemeinschaft beeinträchtigt oder stört oder die die dem Vertrag zugrunde liegenden Programmregeln, Gesetze, Sitten oder Gebräuche des Gastlandes in grober Weise verletzt.

Ebenso liegt ein wichtiger Grund vor, - wenn der/die Teilnehmer/-in und/oder dessen gesetzlicher Vertreter schuldhaft falsche oder unvollständige Angaben über folgende vertragswesentlichen Umstände - Personenstandsangaben, Alter, Staatsangehörigkeit, Gesundheitszustand des/der Teilnehmers/in -- gemacht haben. Das Recht zur Anfechtung des Reisevertrag bleibt unberührt.

**8.2** Die Kündigung setzt eine Abmahnung voraus, es sei denn, das Verhalten des/der Teilnehmers/in stellt objektiv eine besonders schwerwiegende Pflichtverletzung dar, insbesondere im Falle einer erheblichen Gefährdung des/der Teilnehmers/in selbst oder beteiligter Personen und/oder, wenn sich der/die Teilnehmer/-in ohne sachlich gerechtfertigten Grund ernsthaft und endgültig weigert, seine/ihre Vertragspflichten zu erfüllen.

**8.3.** Die örtlichen Partner und Beauftragten von DRK Volunta sind von DRK Volunta bevollmächtigt, Abmahnungen vorzunehmen und gegebenenfalls die Kündigung auszusprechen.

**8.4** Im Falle einer berechtigten Kündigung des Vertrages hat der/die Teilnehmer/-in die Reise zu beenden. Auch in diesem Fall obliegt DRK Volunta die Rückbeförderung des/der Teilnehmers/in nur soweit der Vertrag die Rückbeförderung umfasste (auf Ziffer 4.3. wird hingewiesen). Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.

**8.5** Im Falle einer berechtigten Kündigung bleibt der vertragliche Reisepreis abzüglich erwarteter Aufwendungen und dem Erlös anderweitiger Verwendung zu zahlen.

## **9. Außergewöhnliche Umstände, Höhere Gewalt**

**9.1** Wegen der Kündigung des Reisevertrages in Fällen höherer Gewalt verweisen wir auf § 651j BGB. Dieser hat folgenden Wortlaut: „(1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.

(2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so findet die Vorschrift des § 651e Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Der /die Teilnehmer/-in zur Last.“

**9.2** Reisehinweise des Auswärtigen Amtes erhalten Sie im Internet unter „[www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)“ sowie unter der Telefonnummer (030) 5000-2000.

## **10. Abhilfe, Minderung, Kündigung**

**10.1** Wird eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Reisende Abhilfe verlangen. DRK Volunta kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

**10.2** Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Obliegenheit zur Mängelanzeige wird wie folgt konkretisiert:

**a)** Dem/Der Teilnehmer/-in wird empfohlen, auftretende Mängel unverzüglich sowohl DRK Volunta (Lange Straße 57, 60311 Frankfurt, Servicenummer: 0611 95 24 90 00, Telefax: 069/920 3756-29, E-Mail: weltweit@volunta.de) als auch dem örtlichen Partner von DRK Volunta anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

**b)** Über die Person (Name, Anschrift und Telefonnummer), die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten des örtlichen Partners von DRK Volunta wird der/die Teilnehmer/-in rechtzeitig vor Reisebeginn informiert.

**c)** Ansprüche des/der Teilnehmers/in entfallen dann nicht, wenn die dem/der Teilnehmer/-in obliegende Mängelanzeige unverschuldet unterbleibt.

**10.3** Örtliche Partner, Einrichtungen, Leistungsträger und deren Mitarbeiter/-innen sind nicht befugt und von DRK Volunta nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen DRK Volunta anzuerkennen.

**10.4** Der Reisende kann eine Minderung des Reisepreises verlangen, falls Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht worden sind und er es nicht schuldhaft unterlassen hat, den Mangel unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen.

**10.5** Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet DRK Volunta innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der/ die Teilnehmer/ -in im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen wird Schriftform empfohlen – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Der /die Teilnehmer/-in die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, der DRK Volunta erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von der DRK Volunta verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmer/-in gerecht fertigt ist. Er schuldet dem Veranstalter nur den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

## **11. Anerkennung eines Praktikums**

DRK Volunta weist ausdrücklich darauf hin, dass es allein in der Verantwortung des/der Teilnehmers/in liegt, sicherzustellen, dass das im Rahmen eines Programmes nach Ziffer 1.1. dieser Teilnahmebedingungen absolvierte Praktikum die für eine Anerkennung z. B. im Rahmen eines Studiengangs oder einer sonstigen Aus- oder Fortbildung, notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

## **12. Beschränkung der Haftung**

**12.1** Die auf vertraglichen Schadenersatzansprüchen beruhende Haftung von DRK Volunta für Schäden des/der Teilnehmers/in, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Teilnahmepreis beschränkt,

**a)** soweit ein Schaden des/der Teilnehmers/in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

**b)** soweit DRK Volunta für einen dem/der Teilnehmer/-in entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

**12.2** Die auf deliktischen Schadenersatzansprüchen beruhende Haftung von DRK Volunta für Sachschäden des/der Teilnehmers/in, ist auf den dreifachen Teilnahmepreis beschränkt, wenn

**a)** der Schaden nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von DRK Volunta beruht und

**b)** der Schaden nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines/r gesetzlichen Vertreters/in oder Erfüllungsgehilfen/in von DRK Volunta beruht.

**12.3** Die Haftungshöchstsummen nach Ziffer 11.1. und 11.2. dieser Teilnahmebedingungen gilt jeweils je Teilnehmer/-in und Programm. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche, die auf einem internationalen Übereinkommen beruhen, insbesondere im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen, bleiben von der Beschränkung unberührt.

**12.4** DRK Volunta weist darauf hin, dass sie für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort) nicht haftet, wenn diese Leistungen in der konkreten Leistungsbeschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den/die Teilnehmer/-in erkennbar nicht Bestandteil der Leistungen von DRK Volunta sind.

**12.5** DRK Volunta haftet jedoch, soweit für einen Schaden des/der Teilnehmers/in die schuldhafte Verletzung von Hinweis- und Aufklärungspflichten oder ein Auswahl-, Organisations- oder Überwachungsverschulden von DRK Volunta ursächlich geworden ist.

**12.6** Die Abtretung von Ansprüchen gegen die DRK Volunta ist ausgeschlossen.

### **13. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**

**13.1** Der/Die Teilnehmer/-in ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente wie z. B. insbesondere Pass, Visum, Impfpass, Gesundheitszeugnis, die Durchführung eventuell erforderlicher Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen/ihren Lasten. Dies gilt nicht, wenn DRK Volunta nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

**13.2** DRK Volunta haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, es sei denn, dass DRK Volunta eigene, im Zusammenhang mit der (rechtzeitigen) Erteilung von Visa stehende Pflichten schuldhaft verletzt hat.

### **14. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung**

**14.1** Der/Die Teilnehmer/-in hat sämtliche Ansprüche, die ihm/ihr gegenüber DRK Volunta zustehen, innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise gegenüber DRK Volunta geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der/die Teilnehmer/-in Ansprüche nur geltend machen, wenn er/sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Die Ansprüche sind geltend zu machen gegenüber: Deutsches Rotes Kreuz in Hessen Volunta gGmbH, Lange Straße 57, 60311 Frankfurt.

**14.2** Ansprüche des/der Teilnehmers/in aus den §§ 651 a bis 651 I BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte.

**14.3** Die einjährige Verjährungsfrist nach Ziffer 13.2. dieser Teilnahmebedingungen gilt nicht für Schadenersatzansprüche des/der Teilnehmers/in für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von DRK Volunta oder eines/r gesetzlichen Vertreters/in oder Erfüllungsgehilfen/in von DRK Volunta beruhen. Die Verjährung dieser Ansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**14.4** Die Verjährung sonstiger, nicht unter Ziffer 13.2. und 13.3. fallender Ansprüche des/der Teilnehmers/in, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**14.5** Schweben zwischen dem/der Teilnehmer/-in und DRK Volunta Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der/die Teilnehmer/-in oder DRK Volunta die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

### **15. Versicherung, insbes. Reisekostenrücktrittsversicherung**

DRK Volunta weist ausdrücklich darauf hin, dass für den/die Teilnehmer/-in die Möglichkeit besteht, eine Reiserücktrittskostenversicherung oder eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen. Eine solche Versicherung kann abgeschlossen werden bei folgendem Versicherer: Hansemerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20352 Hamburg.

### **16. Rechtswahl und Gerichtsstand**

**16.1** Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem/der Teilnehmer/-in und DRK Volunta findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

**16.2** Der Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Wiesbaden.

### **17. Günstigere Regelungen für den/die Teilnehmer/-in, Salvatorische Klausel**

**17.1** Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, aus Vorschriften der Europäischen Union oder aus Bestimmungen des Mitgliedstaates, dem der/die Teilnehmer/-in angehört, etwas anderes zugunsten des/der Teilnehmers/-in ergibt.

**17.2.** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten Teilnahmebedingungen bzw. eines diese Teilnahmebedingungen einbeziehenden Vertrages nach sich. Die unwirksame Regelung wird durch die einschlägige gesetzliche Regelung ersetzt.

### **18. Sitz der Gesellschaft, Kontakt**

Sitz der Gesellschaft:  
Deutsches Rotes Kreuz in Hessen Volunta gGmbH  
Abraham-Lincoln-Str. 7  
65189 Wiesbaden

Direkter Kontakt für die Programme „Volunteering“ und „Universitarios“:  
Deutsches Rotes Kreuz in Hessen Volunta gGmbH  
Allerheiligentor 2-4  
60311 Frankfurt  
Telefon: 0611 450416687  
Telefax: 0611 450416699  
E-Mail: kontakt@volunta.de  
www.volunta.de  
Geschäftsführer: Peter Battenberg  
Handelsregister HRB 21698 beim Amtsgericht Wiesbaden